

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 23/08 BH

L 2 KN 67/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 4 (5) KN 99/05 (SG Aachen)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Reimerstwierte 2, 20457 Hamburg,

Beklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Dezember 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und K a l t e n s t e i n beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 19. Juni 2008 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt T. B. , A. , beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 19.6.2008 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Altersrente mit Vollendung des 60. Lebensjahres abgelehnt. Der Kläger erfülle nicht die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen. Die Zeiten der Beschäftigung in den Justizvollzugsanstalten während der jeweiligen Haftzeiten seien keine rentenrechtlichen Zeiten.
- 2 Zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Prozesskostenhilfe (PKH) und die Beordnung von Rechtsanwalt B. , A. , beantragt.
- 3 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass einer Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers Erfolg beschieden sein könnte.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSoGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffs ersichtlich. Damit war das LSG auch nicht gehalten, die Revision zuzulassen.
- 6 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 11, 39*). Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 4*) oder die Frage bereits höchstrichterlich entschieden ist (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65*). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind hier nicht ersichtlich. Denn sowohl das BSG (*SozR 2200 § 1246 Nr 157*) als auch das BVerfG (*BVerfGE 98, 169*) haben bereits entschieden, dass die Nichteinbeziehung von Be-



schäftigungszeiten von Strafgefangenen in Justizvollzugsanstalten in die gesetzliche Rentenversicherung nicht gegen das Grundgesetz verstößt.

- 7 Des Weiteren ist nicht ersichtlich, dass der Zulassungsgrund der Abweichung (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Abweichung (Divergenz) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSoGB oder des BVerfG aufgestellt hat (*vgl Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG Komm, 9. Aufl 2008, § 160 RdNr 13*). Davon kann vorliegend schon deshalb nicht ausgegangen werden, weil sich die vorinstanzliche Entscheidung ersichtlich an den gesetzlichen Regelungen orientiert hat und Widersprüche zur Rechtsprechung der genannten Gerichte nicht erkennbar sind.
- 8 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensfehler feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Insbesondere war die Richterbank des LSG bei der Entscheidung über die Berufung des Klägers durch Urteil vom 19.6.2008 nicht falsch besetzt. Die mit dem Ablehnungsgesuch vom 13.6.2008 abgelehnten Richter durften an dieser Entscheidung mitwirken. Denn bei einem unzulässigen Ablehnungsgesuch können abweichend von § 45 Abs 1 ZPO die abgelehnten Richter selbst über das Ablehnungsgesuch mitentscheiden (*BSG vom 16.2.2001 - B 11 AL 19/01 B, Juris RdNr 6; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG Komm, 9. Aufl 2008, § 160 RdNr 10d; Littmann in Lüdtkke, SGG Handkomm, 3. Aufl 2008, § 60 RdNr 25*). Bei offenbarem Missbrauch des Ablehnungsrechts ist darüber hinaus eine Entscheidung über das Ablehnungsgesuch durch einen gesonderten Beschluss nicht nötig (*BSG SozR 4-1500 § 60 Nr 4*). Die Gründe, warum ein offensichtlicher Missbrauch vorliegt, können in solchen Fällen im Urteil dargelegt werden (*Keller aaO*). Von dieser Befugnis hat das LSG rechtsfehlerfrei Gebrauch gemacht. Es hat das Ablehnungsgesuch des Klägers vom 13.6.2008 gegen den Vorsitzenden Richter am LSG S. und den Richter am LSG P. im angefochtenen Urteil zu Recht wegen offensichtlicher Rechtsmissbräuchlichkeit als unzulässig verworfen. Maßgebend ist insoweit, ob Befangenheitsgründe vorgetragen und glaubhaft gemacht werden, die sich individuell auf den oder die an der zu treffenden Entscheidung beteiligten Richter beziehen. Dies ist nicht schon dann der Fall, wenn der oder die betreffenden Richter im Ablehnungsgesuch namentlich aufgeführt werden. Vielmehr muss der Ablehnungsgrund durch nachvollziehbaren Bezug zum konkreten Rechtsstreit wenigstens ansatzweise substantiiert werden; Wertungen ohne Tatsachensubstanz genügen hierfür nicht (*vgl Keller aaO § 60 RdNr 10b; Bundesverwaltungsgericht NJW 1997, 3327*). Diesen Anforderungen trug das Ablehnungsgesuch vom 13.6.2008 nicht ansatzweise Rechnung. Zur Begründung machte der Kläger darin lediglich geltend, die abgelehnten Richter hätten eine arglistige Täuschung begangen und würden rechtsmissbräuchlich handeln; ferner



habe er - ebenfalls am 13.6.2008 - Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Essen erstattet. Ein derartiger pauschaler Angriff ist zur Substantiierung eines Ablehnungsgesuchs - wie das LSG zu Recht festgestellt hat - nicht tauglich. Insbesondere kann auch die (hier überdies wiederholte) Erstattung einer Strafanzeige des Klägers gegen einen Richter den Vorwurf der Befangenheit von vornherein nicht begründen. Denn ein Beteiligter kann durch Angriffe auf einen Richter (zB Strafanzeige) einen ihm unbequemen Richter nicht ausschalten.

- 9 Sonstige Verfahrensfehler, die dem LSG unterlaufen sein könnten, sind nach Durchsicht der Akten nicht ersichtlich.
- 10 Der Kläger hatte im Verfahren vor dem LSG Gelegenheit zur Stellungnahme; zur mündlichen Verhandlung vor dem LSG wurde er ordnungsgemäß geladen und eine Freifahrtkarte (von "Haustür zur Haustür") wurde ihm übersandt; er ist jedoch nicht erschienen.
- 11 Dass der Kläger die Entscheidung des LSG für falsch hält, ist für das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren unerheblich. Denn die - vermeintliche - inhaltliche Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung kann mit der Nichtzulassungsbeschwerde nicht gerügt werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 12 Da dem Kläger keine PKH zusteht, kann auch nicht die Beiordnung eines Rechtsanwalts erfolgen (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO).
- 13 Dieser Beschluss ist unanfechtbar; er ergeht kostenfrei.

